VID Verband Insolvenzverwalter Deutschlands

VID | Französische Straße 13/14 | 10117 Berlin

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Frau Andrea Voßhoff
Husarenstr. 30
53117 Bonn

Vorab per E-Mail an poststelle@bfdi.bund.de

12.01.2018

Internetveröffentlichung im Insolvenzverfahren – aktuelles Urteil des BGH (IX ZB 65/16)

Sehr geehrte Frau Voßhoff,

bitte gestatten Sie mir, dass ich mich in meiner Funktion als Vorsitzender des Verbandes Insolvenzverwalter Deutschlands (VID) heute mit einem dringenden Anliegen direkt an Sie wende.

Der 9. Senat des Bundesgerichtshofes ist in einer aufsehenerregenden Entscheidung vor wenigen Tagen (IX ZB 65/16) zu einer Interpretation des § 64 Abs. 2 Satz 2 InsO gelangt, die sich in ihrem Ergebnis gegen Einwände richtet, die Ihr Vorgänger im Amt, Herr Dr. Einwag, bereits 1992 formulierte und die damals den parlamentarischen Beratungsvorgang sowie die endgültige Fassung der Vorschrift maßgeblich geprägt hatten.

Dieser Umstand und die daraus entstehenden rechtlichen Bedenken geben mir Anlass, Ihnen nachstehend die Umstände sowie die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Entscheidung des BGH näher zu schildern:

Die Vorschrift des § 64 Abs.2 Satz 2 InsO richtet sich gegen die Veröffentlichung der festgesetzten Beträge im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung von Vergütungsentscheidungen. In der Entwurfsfassung dieser Vorschrift (BT Drs. 12/2443) hatte der Reformgesetzgeber ursprünglich vorgesehen, dass es dem gerichtlichen Ermessen überlassen bleiben sollte, ob die festgesetzten Beträge mit veröffentlicht werden sollten. Nach einem entsprechenden Hinweis Ihres Vorgängers, der durch das Bundesministerium der Justiz in die Verhandlungen des Rechtsausschusses eingebracht worden war, wurde dort (BT Drs. 12/7302, S.162) der Text des Entwurfs in die bis heute gültige, restriktivere Fassung abgeändert.

Vorstand:
Dr. Christoph Niering (Vorsitzender)
Dr. Achim Ahrendt
Axel W. Bierbach
Michael Bremen
Bettina Schmudde

Geschäftsführer:
Dr. Daniel Bergner

Berlin:
Französische Straße 13/14
10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 / 20 45 55-25
Fax: +49 (0)30 / 20 45 55-35
E-Mail: info@vid.de
Internet: www.vid.de

Brüssel:
Av. Louise 109
1050 Bruxelles
Tel.: +32 (02) 616 01 08
E-Mail: info@vid.de
Internet: www.vid.de

In seiner bereits erwähnten Entscheidung hat der BGH nun Maßgaben für die Veröffentlichung von Vergütungsbeschlüssen formuliert, die im Ergebnis die einfache Errechnung der festgesetzten Vergütung möglich machen und damit die Intention und den Zweck des § 64 Abs.2 Satz 2 InsO in Frage stellen. Mit der Veröffentlichung der Berechnungsgrundlage sowie der weiteren maßgeblichen Entscheidungsfaktoren einer Vergütungsentscheidung wird die Ableitung der festgesetzten Vergütung aus der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) eine relativ einfach zu lösende Rechenaufgabe.

Der BGH zitiert in seiner Entscheidung zwar die Entwurfsfassung der InsO. Er erwähnt aber die oben geschilderte Weiterentwicklung der Vorschrift durch den Rechtsausschuss nicht. Diese Entwicklung ging offenbar maßgeblich auf Einwendungen Ihres Vorgängers zurück. Dies legt eine Erwähnung im Tätigkeitsbericht des Bundedatenschutzbeauftragten für die Jahre 1993/1994 (BT Drs. 13/1150) nahe. Dort wird zu Ziff. 35 ausgeführt:

„(...) Das umfangreiche Gesetz [die InsO] enthält verhältnismäßig wenig datenschutzrechtlich relevante Regelungen. Meine Änderungsvorschläge sind vom Bundesministerium der Justiz in die eingehenden Gespräche der Berichterstatter des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages über den Entwurf eingebracht und in das Gesetz übernommen worden. (...) Andere Änderungen betreffen z.B. die Eingrenzung der verschiedenen öffentlichen Bekanntmachungen auf den erforderlichen Umfang."

Der hier angesprochene Gesichtspunkt der Erforderlichkeit, die technische Entwicklung sowie die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen einer Vergütungsentscheidung geben den bereits vor annähernd 25 Jahren formulierten Einwendungen Ihres Vorgängers gegen eine direkte oder indirekte Veröffentlichung der festgesetzten Beträge heute sogar noch mehr Gewicht als damals.

Anders als 1992 ist heute die Veröffentlichung der Beschlüsse auf einem Portal im Internet zentralisiert (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die dort veröffentlichten Beschlüsse können damit jederzeit und von überallher eingesehen werden. Die einschlägige Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677) zieht der Veröffentlichung personenbezogener Daten deshalb enge Grenzen:

§ 1 Grundsatz
Öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet haben den Anforderungen dieser Verordnung zu entsprechen. Die Veröffentlichung darf nur die personenbezogenen Daten enthalten, die nach der Insolvenzordnung oder nach anderen Gesetzen, die eine öffentliche Bekanntmachung in Insolvenzverfahren vorsehen, bekannt zu machen sind.

Dieser rechtliche Rahmen hat bereits 2005 und 2013 zu Interventionen des bzw. der Bundesdatenschutzbeauftragten geführt, in der eine Reihe von datenschutzrechtlichen Empfehlungen für diese Veröffentlichungspraxis formuliert wurden (BT Drs. 16/4950 und BT Drs. 18/5300).

Die amtlichen Veröffentlichungen zu Insolvenzverfahren haben auch zu weiteren rechtlichen Fragen Anlass gegeben (Vgl. etwa BGH IX ZB 229/11). Zuletzt wurde dabei ein Missbrauchspotential sichtbar (Vgl. http://www.computerbild.de/artikel/cb-News-App-Check-Achtung-Pleite-App-Firmeninsolvenzen-16138439.html), das nun auch im Zusammenhang mit der faktischen Veröffentlichung von Vergütungen entsteht. Hier könnte künftig durch systematische Auswertung und Erfassung der Vergütungsbeschlüsse ein umfassender Überblick über die jedem einzelnen deutschen Insolvenzverwalter gerichtlich zugesprochenen Vergütungen entstehen. Ein Überblick wie er bislang bei keinem vergleichbaren gerichtsnahen Berufsbild (Sachverständige, Betreuer etc.) möglich ist.

Dies hat gute (grund-)rechtliche Gründe. Die im Rahmen von gerichtlichen Verfahren herzustellende Öffentlichkeit umfasst nur die Beteiligten soweit nicht eine weiter umgreifende Veröffentlichung notwendig ist, um diese Beteiligten erst in die Lage zu versetzen, ihre Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Der BGH hat diesen Aspekt in der erwähnten Entscheidung ebenfalls herangezogen. Die datenschutzrechtliche Frage, ob und inwieweit eine im Rahmen des § 64 Abs.2 Satz 1 InsO bereits gerichtlich zugestellte Vergütungsentscheidung über die weitere Möglichkeit der Einsichtnahme durch Verfahrensbeteiligte hinaus auch einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden darf, hat er nicht thematisiert. Dies ist besonders bedauerlich, weil genau diese Frage offenbar den Gesetzgeber der Insolvenzordnung zu der Formulierung des § 64 Abs.2 Satz 2 InsO motiviert hatte. Sie hat in Zeiten des Internets und der massenhaften Datensammlung nichts von ihrer Aktualität eingebüßt.

Bitte erlauben Sie mir deshalb, sie an dieser Stelle erneut zu stellen und dabei auf die im Insolvenzverfahren bereits heute gesetzlich hergestellte verfahrensinterne Transparenz von Vergütungsentscheidungen zu verweisen. Eine Abwägung der durch diese Entscheidungen berührten Rechte von Gläubigern und Schuldnern kann die grundrechtlich ebenfalls geschützte Stellung des gerichtlich bestellten und gerade auch im Rahmen der Vergütung gerichtlich kontrollierten Insolvenzverwalters nicht übergehen. Wäre künftig die Bestellung als Insolvenzverwalter in einem der jährlich ca. 20.000 Unternehmensinsolvenzverfahren oder einem der jährlich ca. 100.000 Verbraucherinsolvenzverfahren regelmäßig mit der zeitlich und inhaltlich faktisch uneingeschränkten Verpflichtung zur Offenlegung aller daraus zugesprochenen Vergütungen gegenüber einer weltweiten Öffentlichkeit verbunden, dann dürfte dies einen nicht zu rechtfertigenden und jedenfalls unverhältnismäßigen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Insolvenzverwalter darstellen.

Ich möchte Sie deshalb bitten, den hier aufgeworfenen Fragen nachzugehen. Da diese Fragen aktuell bereits zahlreiche Insolvenzgerichte beschäftigen erlaube ich mir, eine Abschrift dieses Schreibens auch dem zuständigen Referenten im Bundesministerium, Herrn Alexander Bornemann, zur Kenntnis zu bringen. Bitte zögern Sie nicht, den Geschäftsführer unseres Verbandes, Herrn Dr. Daniel Bergner, oder mich bei etwaigen Nachfragen direkt anzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Niering
Vorsitzender